

Bestellbogen

	Art.-Nr.	Preis Einkauf	Bestell-einheit	Stück	Gesamtpreis
Wohlfahrtsmarken im 10er-Bogen ^{1) 2)} (nassklebend)					
70+30 ct. „Goldene Kugel“	20	7,00 €	Bogen		
85+40 ct. „Goldenes Besteck“	19	8,50 €	Bogen		
145+55 ct. „Nach dem Mahl“	30	14,50 €	Bogen		
Selbstklebende Wohlfahrtsmarken ^{1) 2)}					
Marken-Set „Goldene Kugel“ (10 x 70+30 ct.)	17	7,00 €	Set		
Marken-Box „Goldene Kugel“ (100 x 70+30 ct.)	18	70,00 €	Box		
Weihnachtsmarken im 10er-Bogen ^{1) 2)} (nassklebend)					
70+30 ct. „Kirchenfenster“	339	7,00 €	Bogen		
Selbstklebende Weihnachtsmarken ^{1) 2)}					
Marken-Set „Kirchenfenster“ (10 x 70+30 ct.)	338	7,00 €	Set		
1) solange der Vorrat reicht; keine Rückgabe, kein Umtausch 2) Lieferung versandkostenfrei *) Lieferung erst ab Mindestbestellwert möglich.					(Mindestbestellwert 500,00 € netto) Gesamtwert*

Fax: 0711 - 12 89 64 80

Wohlfahrtsmarkenvertrieb
für Kirche und Caritas
Augustenstraße 124
70197 Stuttgart

Absender:

Kunden-Nr.

Anschrift

Telefon für evtl. Rückfragen

E-Mail-Adresse

Zuständig ist Herr Frau

Vorname/Nachname

Datum

Unterschrift

Mit der Unterschrift werden die Vertriebsbedingungen anerkannt.
(einsehbar unter www.caritas-wohlfahrtsmarken.de)

Vertriebs- und Zahlungsbedingungen für Wohlfahrts- und Weihnachtsmarken

Die Marken werden nur an kirchliche Körperschaften und ihre Gliederungen sowie an Caritas-Einrichtungen, Werke und Anstalten ohne Zuschlag ausgeliefert. Die Abgabe erfolgt ausschließlich bogenweise. Kleinere Bestellungen werden zu vollen Bogen aufgerundet.

Der Reinerlös (Zuschlagswert) aus dem Verkauf der Marken verbleibt bei der verkaufenden Stelle und soll nur für karitative Zwecke verwendet werden. Bei Verwendung der Marken als Dienstpostfrankatur fällt kein Zuschlag an. Am Ende der Vertriebszeit sind die erlösten Zuschläge und deren Verwendung auf Anforderung dem Caritas-Wohlfahrtsmarkenvertrieb mitzuteilen. Über Marken, die für die Dienstpost Verwendung fanden, brauchen keine Angaben gemacht zu werden. Der Vertrieb der Marken ist zeitlich nicht begrenzt.

Der Besteller verpflichtet sich, die Marken nur zum amtlich festgesetzten Wert – Portowert plus Zuschlagswert – zu verkaufen oder zum Portowert selber zu verkleben. Wohlfahrtsmarken dürfen nur gegen Barzahlung, Nachnahme oder Rechnungsstellung zur sofortigen Zahlung ohne Abzug geliefert werden. Jede Zielgewährung sowie Rabatte, Skonti, Unkostenvergütungen oder Gratislieferungen sind untersagt. Auch jede unrechtmäßige Mehrabgabe oder sonstige Vergünstigungen fallen unter das Verbot.

Laut Urteil des Bundesfinanzhofes vom 13.06.1969 sind Zuschläge auf Wohlfahrtsmarken keine Spenden im Sinne des § 10b EstG. Dementsprechend dürfen für Zuschlagsbeträge verkaufter Wohlfahrtsmarken keine Spendenquittungen ausgestellt werden.

Im Fall eines Verstoßes gegen diese Vertriebsbedingungen ist der Besteller verpflichtet, jeden dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Verkaufsstellen, die unmittelbar oder durch ihre Beauftragten Marken unter den amtlich festgesetzten Preisen abgeben, verlieren jeglichen Anspruch auf Einbehaltung ihres Reinerlöses und sind verpflichtet, den beim Verkauf der Marken erzielten Betrag voll abzuführen. Auch werden sie vom weiteren Vertrieb ausgeschlossen.

Der Rechnungsbetrag für Dienstpostmarken ist innerhalb von 30 Tagen fällig. Der Rechnungsbetrag für Marken, die verkauft werden, ist nach dem Verkauf der zu der Rechnung gelieferten Marken fällig, spätestens jedoch fünf Monate ab Rechnungsdatum. Bei Rechnungsbeträgen oder einem Gesamtsaldo von über Euro 1.500,- sind monatliche Zwischenzahlungen zu leisten.



Deutscher Caritasverband e. V.
Bereich Wohlfahrtsmarken
Werthmannstr. 3A . 50935 Köln